

Dringliche Motion Fraktion GLP (Peter Ammann, GLP): Wer jahrelang von fiktiven AKW-Gewinnen profitiert, soll nun auch die Folgekosten tragen

Aus der Jahresrechnung ewb 2015 ist ersichtlich, dass der Gewinn von ewb gegenüber dem Vorjahr um 16 Mio. Franken eingebrochen ist. Begründet wird der Gewinnrückgang abgesehen von den tiefen Strompreisen mit mehreren Sondereffekten, einer davon der Methodenwechsel bei der Bilanzierung des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds des Kernkraftwerks Gösgen. 17,3 Mio. Franken mussten dazu zusätzlich der Erfolgsrechnung von ewb belastet werden und haben so den Gewinn halbiert.

Die Stadt Bern hat in den letzten zehn Jahren mehr als 500 Mio. Franken von ewb entnommen und dem Energieunternehmen so in beträchtlichem Umfang Substanz entzogen. Das sind Mittel, die in Zukunft für die Umsetzung der geplanten und beschlossenen Energiewende fehlen werden. Zudem zeigt sich in dramatischer Weise, wie Atomstrom in der Vergangenheit subventioniert wurde und dass er nicht annähernd kostendeckend produziert wurde. Die Entsorgungskosten wurden einfach auf künftige Generationen überbürdet.

Verursachergerecht müssten nun eigentlich die Konsumentinnen und Konsumenten von Atomstrom aus den vergangenen Jahrzehnten für die anfallenden Zusatzkosten zur Kasse gebeten werden. Das ist aber im heutigen Strommarkt nicht möglich.

Diese Kosten nun den heutigen Konsumentinnen und Konsumenten zu verrechnen, ist aber sehr fragwürdig – erst recht, weil davon auch erneuerbare Stromprodukte betroffen wären. Aus diesen Gründen soll nicht ewb diese Kosten tragen, insbesondere weil diese grösstenteils die zukünftigen Investitionen in erneuerbare Energien belasten. Diese Last soll stattdessen die Stadt Bern tragen, die sich in der Vergangenheit mit überhöhten Ausschüttungen in die Stadtkasse bediente. ewb soll diese 17 Millionen konsequent in die bereits vorgespurte Energiewende und somit in die Produktion von erneuerbaren Energien investieren.

Der Gemeinderat wird beauftragt, die 17.3 Mio. Franken der Jahresrechnung 2015 der Stadt Bern zu belasten, in dem die Gewinnausschüttung von ewb um diesen Betrag reduziert wird. Sollte dies aus finanztechnischen Gründen nicht mehr möglich sein, so ist dem Stadtrat ein Vorgehen vorzulegen, das dem Anliegen der Motionäre nachkommt.

Begründung der Dringlichkeit

Als dringlicher Vorstoss erfolgt die Traktandierung zusammen mit der Jahresrechnung 2015 im Juni 2016.

Bern, 28. April 2016

Erstunterzeichnende: Peter Ammann

Mitunterzeichnende: Melanie Mettler, Sandra Ryser, Patrick Zillig

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung bei ihm.

Die Gewinnablieferung von Energie Wasser Bern (ewb) an die Stadt Bern ist im Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) in Artikel 25 Absatz 5 und 7 geregelt.

Absatz 5:

Er (der Gemeinderat) beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung. Er legt die Ausschüttungen an die Stadt, die Zuweisungen an die Reserven, den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung sowie die Einlagen in eine Gewinnausgleichsrücklage fest. Mindestens 10 % des an die Stadt auszuschüttenden Betrages sind in der Unternehmung zurückzubehalten und zu Gunsten erneuerbaren Energien einzusetzen.

Absatz 7:

Er (der Gemeinderat) bringt der zuständigen stadträtlichen Kommission den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Gewinnverwendung, das Budget des folgenden Jahres sowie eine detaillierte Investitions- und Finanzplanung der nächsten vier Jahre zur Kenntnis.

Aus den beiden Bestimmungen geht hervor, dass der Gemeinderat abschliessend für die Festlegung der Höhe der Gewinnablieferung von ewb an die Stadt zuständig ist. Die Forderung der Dringlichen Motion Fraktion GLP, welche eine Reduktion der Gewinnausschüttung um 17,3 Mio. Franken verlangt, fällt somit in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. Es handelt sich deshalb um eine Richtlinienmotion.

Einleitung

Einleitend ist es dem Gemeinderat ein Anliegen zu betonen, dass er die Besorgnis und die Fragen, welche der Methodenwechsel zur Bilanzierung der Ansprüche der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG AG) gegenüber dem Stilllegungs- und Entsorgungsfonds und dessen Auswirkungen auf ewb auslösen, versteht und ernst nimmt.

Gewisse Formulierungen in der Motion erwecken jedoch mitunter den Eindruck, dass die Strombezügerinnen und Strombezüger bisher keinen Beitrag an die zu erwartenden Stilllegungs- und Entsorgungskosten des KKG AG geleistet hätten. Dieser Eindruck ist jedoch unzutreffend. Die gestützt auf die Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfond für Kernanlagen (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, SEFV; SR 732.17) vom 7. Dezember 2007 zu leistenden Fondsbeiträge bildeten vielmehr bereits bis anhin Bestandteil der von den Aktionären anteilig zu tragenden Betriebskosten des KKG AG und damit auch der Stromlieferatarife von ewb. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auch daran erinnert, dass die SEFV kürzlich insofern angepasst wurde, als bei der Beitragsberechnung ein Reservezuschlag von 30 % eingeführt wurde. Grundlage der Beitragsberechnung bilden im Übrigen die alle fünf Jahre durch die Eigentümer von Kernanlagen durchzuführenden Studien zur voraussichtlichen Höhe der Kosten für die Stilllegung und Entsorgung ihrer Anlagen.

Auslöser für die vorliegende Motion bildet der Entscheid des Verwaltungsrats der KKG AG, die Methode zur Bilanzierung der Ansprüche der KKG AG gegenüber dem Stilllegungs- und Entsorgungsfonds zu ändern und diese Ansprüche inskünftig nach den Rechnungslegungsstandards IFRS auf der Basis von Marktwerten (und damit in direkter Abhängigkeit zur Entwicklung an den Finanz- und Kapitalmärkten) zu bewerten.

Der Gemeinderat anerkennt die mit der dringlichen Motion aufgeworfenen Fragen und hat diese auch bereits vorgängig erkannt. Er erachtet die vertiefte Abklärung der aufgeworfenen Fragen als wichtig und notwendig zur Vermeidung unbeabsichtigter Folgen durch überstürzte Entscheide.

Gleichzeitig darf daran erinnert werden, dass der Gemeinderat die nötigen Aufträge zur sauberen Aufarbeitung der aktuellen Situation auf dem Schweizer, dem europäischen und dem internationalen Strommarkt bereits erteilt hat. Der Gemeinderat strebt aber eine gesamtheitliche Sicht und eine langfristig transparente Lösung an und hat deshalb in einem ersten Schritt die Überprüfung und Überarbeitung der Eignerstrategie ewb beschlossen. Darauf aufbauend soll das Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) - wie bereits im Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat *Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1): Amtszeit- und Altersbeschränkung für Mitglieder des Verwaltungsrates und energieeffiziente öffentliche Beleuchtung; Teilrevision* erläutert - bei Bedarf überarbeitet werden, um ewb in einem in den letzten Jahren komplett veränderten Umfeld stabil zu positionieren. Parallel zu diesen Aufträgen hat der Gemeinderat auch bereits auf die sinkende Gewinnspanne von ewb reagiert und eine Überprüfung der jährlichen Gewinnerwartung in Auftrag gegeben. Ziel ist es, ein transparentes und nachhaltiges Modell zu etablieren, welches einen Substanzabbau verhindert und ewb verstärkt in der Umsetzung der Energiewende unterstützt. Ein übereiltes Eingreifen seitens des Stadtrats ohne fundierte Abklärungen kann in dieser Situation deshalb kontraproduktiv sein.

Aktuelle Situation

Die KKG AG als Partnerwerk

Die KKG AG ist eine Gesellschaft, die als Partnerwerk geführt wird. Partnerwerke zeichnen sich dadurch aus, dass die Aktionäre die gesamte Energieproduktion übernehmen und im Gegenzug die sich ergebenden Jahreskosten erstatten. An der KKG AG sind die folgenden fünf Partner beteiligt: die Alpiq AG (40 %), die Axpo Power AG (25 %), das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz, 15 %), die Centralschweizerischen Kraftwerke AG (CKW, 12,5 %) und Energie Wasser Bern (ewb, 7,5 %). Die Partner sind entsprechend ihrer Beteiligungsanteile im Verwaltungsrat der KKG AG vertreten und die Geschäftsführung erfolgt durch die Alpiq AG. Bisher erfasste die KKG AG die Ansprüche nach den kalkulatorischen Werten in Einklang mit dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER. Die Verzinsung orientierte sich dabei an der langfristig erwarteten Anlagerendite der staatlichen Fonds gemäss SEFV. Aufgrund der bekannten Entwicklung an den Finanz- und Kapitalmärkten führte der erwähnte Methodenwechsel zu einer Wertberichtigung der Ansprüche mit der Folge, dass sich das Jahresbetreffnis von ewb an den Betriebskosten der KKG AG für das vergangene Jahr praktisch verdoppelte. Dabei handelt es sich in Bezug auf den Methodenwechsel um einen einmaligen Effekt. Die Anbindung an die Entwicklung an den Finanz- und Kapitalmärkten führt aber inskünftig zu einer erhöhten Volatilität der Höhe der Betriebskosten. Die Jahreskosten wiederum beeinflussen die Gestehungskosten und damit schliesslich auch die Stromtarife von ewb. Der Beschluss des Verwaltungsrats der KKG AG zum Methodenwechsel fiel erst kurz vor Jahresende 2015. Trotz des Hinweises der Vertreter von ewb im Verwaltungsrat, wonach der Entscheid unweigerlich Rückwirkungen auf die Kundinnen und Kunden und inskünftig zu schwankenden Tarifen führen wird, konnte ewb den Methodenwechsel aber letztlich nicht verhindern (vgl. hierzu die Medienmitteilung von ewb vom 16. Dezember 2015).

Gestaltung Energietarife und gesetzliche Vorgaben

Im Gegensatz zur Alpiq und Axpo verfügen ewb, ewz und die CKW über einen Grundversorgungsauftrag mit Kundschaft im Monopolbereich. Diese setzt sich zusammen aus den festen Endverbrauchenden (Jahresverbrauch <100 MWh) und den Endverbrauchenden mit einem Jahresverbrauch >100 MWh, die auf den Netzzugang und damit auf eine Fremdbelieferung verzichten. Die Gestaltung des Energietarifs in der Grundversorgung hat, gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 4 Abs. 1 Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008; StromVV; SR 734.71), in Abhängigkeit der Gestehungskosten zu erfolgen. Zu den anrechenbaren Gestehungskosten gehören die Betriebs- und Kapitalkosten einer leistungsfähigen und effizienten Produktion. Die Kosten der Stille-

gung und Entsorgung sind somit Bestandteil der Stromgestehungskosten der KKG AG, die gemäss vertraglicher Regelung auf die Aktionäre überwält werden. Die von ewb zu tragenden Betriebskosten der KKG AG bilden wiederum Bestandteil der Gestehungskosten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 StromVV.

Die Bestimmung des Energietarifs des ewb Basisstromprodukts orientiert sich an den hierfür regulatorischen Vorgaben sowie an der Branchenregelung. Die Energietarifberechnung berücksichtigt die tatsächlichen Gestehungskosten des gesamten ewb Produktionsportfolios, abzüglich der darin enthaltenen anteiligen Kosten für zusätzliche Stromqualitäten. Die Differenzierung zu den höherwertigen Produkten (ewb.NATUR.Strom bzw. ewb.Öko.Strom) erfolgt durch einen entsprechenden Zuschlag, der sich wiederum an den Beschaffungskosten für solche „Mehrwerte“ orientiert. In den vergangenen Jahren haben auch die Kundinnen und Kunden der höherwertigen Stromprodukte davon profitiert, dass für die Energietarfbasis die Gestehungskosten des gesamten Produktionsportfolios von ewb massgebend waren. Mit anderen Worten: nur wegen der Einrechnung der bisher vergleichsweise tiefen Gestehungskosten der KKG AG konnten auch die höherwertigen Stromprodukte zu attraktiven Preisen angeboten werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass mit dem Verkauf der höherwertigen Produkte lediglich das zwingende Versprechen verbunden ist, die entsprechende Menge Strom aus erneuerbaren Energiequellen bzw. aus zertifizierten Produktionsanlagen (Ökostrom) ins Netz einzuspeisen. Dies wird mit dem durch die Swissgrid AG ausgestellten Herkunftsnachweisen garantiert.

Jährliche Gewinnerwartung und rechtliche Vorgaben

Der Gemeinderat strebt seit 2013 eine jährliche Gewinnablieferung von 25 Mio. Franken (inkl. Speisung des Ökofonds von 10 %) an. Mit den Elektrizitätstarifen 2013 erfolgte zudem ein Systemwechsel nach Vorgabe der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom), wonach nebst der Konzessionsabgabe auch der auf den Geschäftsbereich Elektrizität entfallende Anteil der erwarteten Gewinnablieferung von ewb an die Stadt Bern als Teil der „Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen“ im Sinne des Stromversorgungsgesetzes zu qualifizieren ist, welche den Endkundinnen und -kunden auf dem Netznutzungsentgelt belastet wird. Bis dahin wurde die Gewinnablieferung im Wesentlichen aus der in die Tarife bzw. Preise für die Energielieferung eingerechneten Marge erwirtschaftet. Mit den Erd- und Biogastarifen per 1. Juni 2013 wurde - in Analogie zum Elektrizitätstarif - ebenfalls die Position „Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen“ eingeführt.

Folglich wird seit 2013 ein substantieller Teil, nämlich rund 26 Mio. Franken, der jährlichen Ausschüttung von ewb an die Stadt Bern (2015 total 33,675 Mio. Franken, wovon 22,5 Mio. Franken Gewinnablieferung, 2,5 Mio. Franken Zuweisung an den Ökofonds sowie 8,675 Mio. Franken Sondernutzungskonzessionen) durch die Erlöse aus den Netznutzungsgebühren beim Strom und der Wärme finanziert, die von allen im Gemeindegebiet ansässigen Endkonsumentinnen und -konsumenten zu bezahlen sind. Der verbleibende Teil der Ausschüttung von ewb an die Stadt resultiert aus effektivem unternehmerisch erwirtschaftetem Gewinn oder geht zu Lasten des Cashflow von ewb. Die Einnahmen der Position „Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen“ figurieren als Erlös in der Jahresrechnung von ewb und haben somit einen direkten Einfluss auf das ausgewiesene Jahresergebnis von ewb, wobei die Sondernutzungskonzessionen als Aufwand gelten und vor Ausweis des Jahresergebnisses abgezogen werden.

Der Gemeinderat hat - wie bereits eingangs erwähnt - den Auftrag erteilt, ein künftiges Gesamtausschüttungsmodell auszuarbeiten, welches die wirtschaftlichen Bedingungen für das langfristige Gedeihen von ewb sowie die notwendige Planungssicherheit der Alimentierung des Allgemeinen Haushalts angemessen berücksichtigt. Eine Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten hierzu bereits aufgenommen und beabsichtigt, dem Gemeinderat nach den Sommerferien ein neues Gesamtausschüttungsmodell zu unterbreiten.

Vorgeschlagener Ansatz der Umverteilung von 17,3 Mio. Franken

Die Motion fordert konkret, dass das Jahresergebnis der Stadt Bern um 17,3 Mio. Franken reduziert wird, wodurch entweder die Spezialfinanzierung Schulbauten und/oder die Spezialfinanzierung zur Vorfinanzierung des Primatwechsels zu Gunsten von Investitionen in erneuerbare Energien reduziert werden sollen. Der Gemeinderat hält eine derartige Konkurrenzierung von städtischen Interessen für unangebracht. Zudem kann der Stadtrat die eingangs erwähnte Zuständigkeitsordnung (Art. 25, Abs. 5 und 7 ewr) im Rahmen seiner Beschlussfassung zur Überschussverwendung der Jahresrechnung 2015 der Stadt nicht durchbrechen. Dem Anliegen der Motion, ewb aus dem steuerfinanzierten Haushalt 17,3 Mio. Franken für die Energiewende zuzuweisen, könnte nur im Rahmen einer entsprechenden Kreditvorlage entsprochen werden, welche in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen würde.

Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob mit dem gewählten Ansatz nicht ein Präzedenzfall für von ewb nicht direkt beeinflussbare Sondereffekte auf das Unternehmensergebnis geschaffen würde und welche Verantwortung ewb bei der Assoziierung von künftigen Ereignissen - egal in welchem Geschäftsfeld - zukommen soll. Soll ewb demnach - dem Gedanken der Motion folgend - auch entlastet werden, wenn sich beispielsweise die politische Situation in Spanien verändert und die ewb ursprünglich zugesagten KEV-Beiträge reduziert würden und dadurch Investitionen in erneuerbare Projekte in Spanien nicht mehr rentabel sind? Oder soll ewb automatisch dazu verpflichtet werden, bei anziehenden Strommarktpreisen die höher zu erwartenden Gewinne (durch erhöhte Marge) der Stadt abzuliefern? Die Fragen sind selbstredend als fiktiv, jedoch nicht als realitätsfremd zu werten und sollen lediglich aufzeigen, dass das angedachte Modell bezüglich Transparenz und Nachhaltigkeit weitreichende Fragen aufwirft.

Zur konkreten Umsetzung der Motionsforderung ist - wie oben ausgeführt - festzuhalten, dass die Festlegung der Gewinnablieferung von ewb an die Stadt in der abschliessenden Zuständigkeit des Gemeinderats liegt und deshalb nicht im Rahmen der Genehmigung der städtischen Jahresrechnung erfolgen kann. Aber selbst dann, wenn ein solches Vorgehen rechtlich zulässig wäre, ist zu berücksichtigen, dass zwar der Jahresabschluss der Stadt Bern noch nicht erfolgt ist - hierfür ist der Beschluss des Stadtrats notwendig -, die Jahresrechnung von ewb aber bereits abgeschlossen ist. Finanztechnisch müsste der entsprechende Betrag in der städtischen Rechnung abgegrenzt werden, jedoch könnten die Mittel nicht mehr in den Abschluss 2015 von ewb einfließen, da dieser wie erläutert bereits abgeschlossen und geprüft ist. Entsprechend müssten auch die rechtlichen Grundlagen zuerst geschaffen werden, um die Mittel zweckgebunden an ewb weitergeben zu können. Wie zuvor erläutert, hat der Gemeinderat bereits den Auftrag erteilt, die jährliche Gewinnerwartung entsprechend anzupassen.

Durch Erheblicherklärung als Richtlinie abzuklärende Fragen

Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass die Motionsforderungen zwar durchaus legitime Fragen und Befürchtungen aufgreifen, die in der Öffentlichkeit durch den Methodenwechsel bei der KKG AG provoziert werden. Gleichzeitig ist es dem Gemeinderat aber ein Anliegen, die sich aufgrund dieser Entwicklung ergebenden offenen und komplexen Fragen vertieft abzuklären, die möglicherweise weitreichenden Konsequenzen detailliert aufzuzeigen und die erforderlichen Massnahmen gestützt auf diese Grundlagen einleiten zu können. Er beantragt deshalb, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären, um die notwendigen Abklärungen sorgfältig und gründlich tätigen zu können. Dabei sollen insbesondere auch die Arbeiten im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Eignerstrategie einfließen. Auch soll die Frage erörtert werden, ob Teile der städtischen Gewinnabschöpfung für die Energiewende reserviert werden sollen, welche rechtlichen Rahmenbe-

dingungen hierfür beachtet werden müssen und ob ein derartiges Vorgehen überhaupt zulässig wäre.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die finanziellen Folgen sind aus der Motionsforderung ersichtlich: vom städtischen Ertragsüberschuss von 63,7 Millionen Franken im Rechnungsjahr 2015 würden 17,3 Mio. Franken entweder bei der Spezialfinanzierung Schulbauten und/oder bei der Spezialfinanzierung zur Vorfinanzierung des Primatwechsels wegfallen und zu Gunsten von Investitionen in erneuerbare Energien reserviert bzw. durch ewb investiert. Voraussetzung wäre allerdings, dass die Stimmberechtigten einer Kreditvorlage, welche ewb zulasten der Rechnung 2015 einen Betrag von 17,3 Mio. Franken für die Energiewende zuweist, gutheissen würden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 15. Juni 2016

Der Gemeinderat